

Satzung Förderverein der Stiftung Männergesundheit e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins ist „Förderverein der Stiftung Männergesundheit“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 10117 Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO in der jeweils gültigen Fassung. Er ist insbesondere als Förderverein nach § 58 Ziff. 1 AO tätig.

(2) Zweck des Vereins ist

a. die Beschaffung von Mitteln für die Stiftung Männergesundheit zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke

b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

c. und die Förderung der Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Männergesundheit.

(3) Die ideelle und materielle Förderung der vorgenannten Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:

a. die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Spenden (z.B. durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)

b. die Unterstützung durch Personalleistungen (z.B. durch die Wahrnehmung und Vermittlung der Interessen der Stiftung Männergesundheit gegenüber Politik und Gesellschaft und in relevanten Netzwerken)

c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Stiftung

d. Anregung von Projekten

e. Lobbying bei allen gesellschaftlich relevanten Bereichen

f. Erwerb von Dokumenten, Sachzeugnissen und Kunstgegenständen.

(4) Daneben kann der Förderverein die in Abs. 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch:

a. Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Themen der Männergesundheit sowie über die Arbeit der Stiftung Männergesundheit

b. Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Förderung des Gesundheitsbewusstseins von Männern

c. Anregung, Entwicklung und Durchführung von Projekten (z.B. Vorträge, Sport- und Kulturveranstaltungen, Tagungen, Events zum Thema Männergesundheit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften

d. Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (z.B. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art).

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Strukturen der Mitglieder unterscheiden sich in:

a. Ordentliche Mitglieder

b. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss aller abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch

den Vorstand bekannt zu geben. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Für einen Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Personen

- a. Vorsitzender
- b. stellvertretender Vorsitzender
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer
- e. Beisitzer

(2) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied oder einen Dritten (Nichtmitglied) zum Geschäftsführer benennen. Der Geschäftsführer darf ein Mitglied des Vorstandes sein. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind die laufenden Vereinsgeschäfte, die Unterstützung des Vorstands und die Vorbereitungen von Entscheidungen durch den Vorstand. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt.

(3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Geschäftsführer ein Mitglied des Vorstandes ist. Die Höhe wird jährlich im Vorhinein für das laufende Jahr vom Vorstand festgesetzt. Der Geschäftsführer ist von der Entscheidung über die Vergütung des Geschäftsführers ausgeschlossen.

(4) Ein Beisitzer des Vorstands des Fördervereins ist ein vom Vorstand der Stiftung Männergesundheit für die Dauer von 3 Jahren benanntes Vorstandsmitglied der Stiftung. Das Amt des Beisitzers ist gebunden an sein Amt als Vorstandsmitglied der Stiftung. Der Beisitzer hat als Aufgabe die Wahrung der Interessen der Stiftung. In dieser Funktion hat er ein Veto-Recht.

(5) Der Vorstand benennt einen Schriftführer.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die entweder Mitglieder des Vereins sind oder Vertreter einer juristischen Person, welche Mitglied im Verein ist. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(8) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(9) Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, in rein virtueller oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, leitet die Versammlung.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

(3) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

(4) Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per Textform mit einer Frist von vierzehn Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(8) Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a. Verwendung der Mittel
- b. Änderung der Satzung
- c. Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der kraft Amtes berufenen bzw. benannten Beisitzers)
- d. Wahl eines Rechnungsprüfers
- e. Auflösung des Vereins.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung bei der Wahl des neuen Vorstandes, so muss geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(10) Über Änderungen der Satzung des Vereins entscheidet der Vorstand. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Vorstands erforderlich. Der Vorstand hat die Mitglieder des Vereins i.S.d. § 3 der Satzung mindestens 30 Tage – den Tag der Übersendung der Mitteilung nicht mitgerechnet - vor der Abstimmung über die Satzungsänderung über den Beschlussvorschlag schriftlich oder per Textform zu informieren.

(11) Auf Antrag von 30 % der Mitglieder wird gemäß den vorstehenden Form- und Fristvorschriften eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, auf der dem Vorstand die Kompetenz zur Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entzogen werden kann.

(12) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in rein virtueller oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Bei der rein virtuellen oder hybriden Durchführung der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder in ein zugangsbeschränktes Online-Portal einwählen, über das die Mitgliederversammlung in geeigneter technischer Weise an die virtuell teilnehmenden Mitglieder übertragen und die gleichwertige Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte gewährleistet wird. Die entsprechenden Zugangsdaten werden vom Vorstand schriftlich oder per Textform bekannt gegeben; ausreichend ist die Absendung zwei Tage vor der Mitgliederversammlung, wobei der Tag der Absendung sowie der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

(13) Darüber hinaus können die Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Beschlussfassung treffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per Textform. Die Stimmabgabe muss dem Verein bis zu dem in der Aufforderung zur Stimmabgabe festgesetzten Zeitpunkt schriftlich oder per Textform zugegangen sein. Die Frist zur Abstimmung darf nicht weniger als 14 Tage betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe sowie der Tag des Endes der Abstimmungsfrist nicht mitgerechnet werden. Die Aufforderung zur Stimmabgabe hat einen ausformulierten Beschlussvorschlag zu enthalten. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen über

Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern schriftlich oder per Textform mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Männergesundheit zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse zur zukünftigen Verwendung des Vermögens unterliegen vor Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.10.2012 vom Vorstand des Fördervereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In dem vorstehenden Wortlaut der Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 2023 über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.

Stand 20. April 2023